



Aktenzeichen: Pet 1-19-09-90201-013088

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 17.03.2022 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird die Gewährleistung eines verbesserten und kostenlosen Schutzes durch die Telefonanbieter vor Anrufen mit gefälschter Rufnummer gefordert.

Zur Begründung des Anliegens wird im Wesentlichen ausgeführt, dass derzeit ein erheblicher Missbrauch durch die Verwendung gefälschter Telefonnummern, welche zu Werbezwecken, Anrufen mittels automatischer Wahlmaschinen oder kriminellen Handlungen genutzt würden, stattfindet. Damit würde häufig gegen § 66k des Telekommunikationsgesetzes (TKG) verstoßen. Gefälschte Nummern könnten von der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (Bundesnetzagentur) nicht verfolgt werden. Zudem sei die Installation von Fangschaltungen unverhältnismäßig teuer und nur für einen begrenzten Zeitraum möglich. Ein Schutz gegen Anrufe mit unterdrückter Nummer sei zwar mittlerweile möglich, jedoch nicht gegen nicht erkennbare Anrufe mit Rufnummernkaschierung durch das Leistungsmerkmal „CLIP – no screening“. Vor diesem Hintergrund soll mit der Petition eine gesetzliche Verpflichtung der Telefonanbieter erreicht werden, eine kostenlose und einfache Möglichkeit gegen Anrufe mit Rufnummernkaschierung zu schaffen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.

Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 309 Mitzeichnungen und zehn Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Zudem hat der Ausschuss zu der Eingabe gemäß

§ 109 Absatz 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages eine Stellungnahme des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages eingeholt, dem der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN „Unerlaubte Telefonwerbung und unseriöse Geschäftspraktiken wirksam bekämpfen“ (Drucksache 19/3332) zur Beratung vorlag.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung sowie des zuständigen Fachausschusses angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis für das Anliegen der Petition. Er teilt die Ansicht des Petenten, dass die Regelungen zur Rufnummernübermittlung angepasst werden müssen, um einen besseren Schutz vor Anrufen mit gefälschten Rufnummern zu gewährleisten und Missbräuchen im Telefonverkehr effektiver zu begegnen.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass der Deutsche Bundestag in seiner 236. Sitzung am 24. Juni 2021 den o. g. Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 19/3332 auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (19/30739) abgelehnt hat (vgl. Plenarprotokoll 19/236). Die entsprechenden Dokumente können im Internet unter www.bundestag.de eingesehen werden.

Der Ausschuss hebt jedoch hervor, dass die vom Petenten adressierte Problematik im Telekommunikationsmodernisierungsgesetz aufgegriffen wurde.

Das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/1972 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über den europäischen Kodex für die elektronische Kommunikation (Neufassung) und zur Modernisierung des Telekommunikationsrechts (Telekommunikationsmodernisierungsgesetz) vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das am 1. Dezember 2021 in Kraft tritt, sieht im Sinne des Verbraucherschutzes in § 119 TKG n.F. Regelungen vor, um Angerufene zukünftig besser vor Rufnummernmanipulationen zu schützen.

Da sich die bisherigen Vorgaben des § 66k TKG angesichts der bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Beschwerden über Anrufe mit fehlerhaften Absenderinformationen als



nicht ausreichend erwiesen haben, wurden die gesetzlichen Vorgaben zur Rufnummernübermittlung ausgeweitet, um den Missbrauchsfällen mittels Rufnummernmanipulation effektiv zu begegnen.

Die neuen Vorgaben in § 119 Absatz 3 TKG n.F. richten sich an sämtliche an einer Verbindung beteiligte Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste. Diese müssen künftig sicherstellen, dass keine Rufnummern für Auskunftsdienste, Massenverkehrsdienste oder Premium-Dienste, Nummern für Kurzwahldienste sowie die Notrufnummern 110 und 112 als Rufnummer des Anrufers übermittelt und angezeigt werden. Stellt ein Anbieter fest, dass eine der genannten Rufnummern übermittelt wird, hat er die Verbindungen abubrechen. Im Sinne der Verbraucherinnen und Verbraucher wird durch diese neuen Vorgaben eine weitere Schutzebene eingezogen, die eingreift, wenn Endnutzer entgegen den Regelungen in § 119 Absatz 2 TKG n.F. agieren.

Paragrah 119 Absatz 4 TKG n.F. adressiert ein weiteres Problem im Zusammenhang mit der Manipulation von Rufnummernanzeigen. Nach Erkenntnissen der Bundesnetzagentur gelangen zahlreiche Anrufe, bei denen deutsche Absenderrufnummern angezeigt werden, aus ausländischen Netzen in das öffentliche deutsche Telekommunikationsnetz. Im Fall von Mobilfunknummern kann die angezeigte Nummer aufgrund von Roaming valide sein. In den übrigen Fällen handelt es sich regelmäßig um – absichtlich oder unabsichtlich – gefälschte Rufnummern. Auch nach Einschätzungen der Branche stellen derartige Anrufe den Großteil der Anrufe mit manipulierten Absenderrufnummern dar. Um diesem Missbrauch effektiv entgegenzutreten, wurde in § 119 Absatz 4 TKG n.F. eine weitere neue Vorgabe verankert, die die Anzeige der deutschen Rufnummer technisch unterbindet. Die an der Verbindung beteiligten Anbieter öffentlich zugänglicher Telekommunikationsdienste haben künftig sicherzustellen, dass als Rufnummer des Anrufers nur dann eine national signifikante Rufnummer des deutschen Nummernraums angezeigt wird, wenn die Verbindung ihnen aus dem öffentlichen deutschen Telefonnetz übergeben wird. Handelt es sich um eine Verbindung, die aus einem ausländischen Telefonnetz übergeben wird, ist die Anzeige der Rufnummer beim Angerufenen zu unterdrücken. Nur so kann gewährleistet werden, dass die angezeigte deutsche Rufnummer vertrauenswürdig und korrekt ist. Die Rufnummernunterdrückung betrifft nur die Anzeige beim Angerufenen und nicht die netzinterne Signalisierung. Bei der für



den Angerufenen nicht sichtbaren netzinternen Signalisierung ist der Eintrittsweg der Verbindung in das deutsche Netz eindeutig zu kennzeichnen, um insbesondere Missbrauchsfälle leichter identifizieren, verknüpfen und ggf. sogar zurückverfolgen zu können. Dies beinhaltet insbesondere die Information, dass der Anruf aus einem ausländischen Netz übergeben wurde, und wer den Anruf in das nationale Netz übernommen hat (zu weiteren Einzelheiten siehe die Gesetzesbegründung, Drucksache 19/26108, S. 325f.).

Der Petitionsausschuss begrüßt ausdrücklich die durch das Telekommunikationsmodernisierungsgesetz umgesetzten umfangreichen Verbesserungen für Verbraucherinnen und Verbraucher, die auch der Forderung der Petition nach einem besseren Schutz vor Rufnummernmanipulationen Rechnung tragen. Vor diesem Hintergrund empfiehlt der Petitionsausschuss aus den oben dargelegten Gründen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen der Petition entsprochen worden ist.